

Die Autobahn GmbH des Bundes

BAB / Abschnitt / Station: A9 / 220 / 1,780

BAB A9, Berlin - München

Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289)

Betr.-km 272,115

FESTSTELLUNGSENTWURF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

saP

Aufgestellt: 31.10.2022

Niederlassung Nordbayern

Abteilung A3 Planung

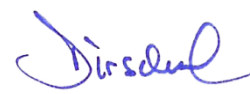


i.A. Stichmair, Teamleiter

Geprüft: 31.10.2022

Niederlassung Nordbayern

Abteilung A3 Planung



i.A. Dirscherl, Abteilungsleiterin

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/27 44 88 -0
Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: planung@ifanos.de



September 2021

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Geogr. S. Paulus

(Dipl. Ing. B. Malchartzeck)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	- 2 -
Anlass und Aufgabenstellung	- 2 -
Datengrundlagen	- 2 -
Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 2 -
2 Wirkungen des Vorhabens	- 3 -
Baubedingte Wirkprozesse	- 3 -
Anlagenbedingte Wirkprozesse	- 3 -
Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 3 -
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 5 -
Maßnahmen zur Vermeidung	- 5 -
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	- 6 -
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 7 -
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 7 -
Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	- 7 -
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	- 8 -
Säugetiere.....	- 9 -
Reptilien	- 13 -
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 17 -
5 Gutachterliches Fazit	- 38 -
Literaturverzeichnis	- 39 -
Anhang „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“	

1 Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahn GmbH des Bundes plant im Landkreis Hof den Neubau einer Anschlussstelle an der BAB A9 auf Höhe Münchberg in Verbindung mit der planfestgestellten Verlegung der B 289 südlich Münchberg.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- Ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen (ifanos planung 2019 - Faunistische Kartierungen; Staatliches Bauamt Bayreuth 2009 - Geländebegehungen zur Verlegung der B 289 bei Münchberg)
- Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamtes für Umwelt (LfU), Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Hof, Luftbilder, topografische Karten.
- Verbreitungskarten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/saP/arteninformationen/>).
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hof) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.
- Beibeobachtungen bei Geländebegehungen und Kartierungen zum LBP (ifanos planung 2019).

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkprozesse beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)

Bauzeitig werden Flächen vorübergehend in Anspruch genommen, um das geplante Bauvorhaben umsetzen zu können. Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden nach Fertigstellung des Bauvorhabens renaturiert.

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

Im Zuge der baulichen Umsetzung kommt es zu bauzeitigen Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) durch den Einsatz von Baumaschinen und durch den Transport von Baumaterialien und Erdmaterial.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme)

Für die Anschlussstelle (Fahrbahnen, Böschungen, Nebenflächen) wird eine Fläche von ca. 4,6 ha versiegelt bzw. direkt überbaut. Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, um bestehende Straßenböschungen sowie in geringem Umfang Flächen mit Biotopfunktion (naturnahe mesophile Gebüsche, Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, feuchte und nasse Hochstaudenfluren). Betroffen sind auch Lebensraumstrukturen für Bodenbrüter (Feldlerche) in der landwirtschaftlichen Flur, sowie für die Zauneidechse an Säumen der östlichen Autobahnböschung.

- Barrierewirkung und Zerschneidung

Mit dem Bau der Anschlussstelle werden die Flächen innerhalb der Kringel durch die sie umgebenden Fahrbahnen isoliert.

- Optische Effekte

Von der Anschlussstelle gehen optische Wirkungen auf das Umfeld aus, die zu Störungen von Tieren führen können (z.B. Abstandsverhalten von Feldlerchen).

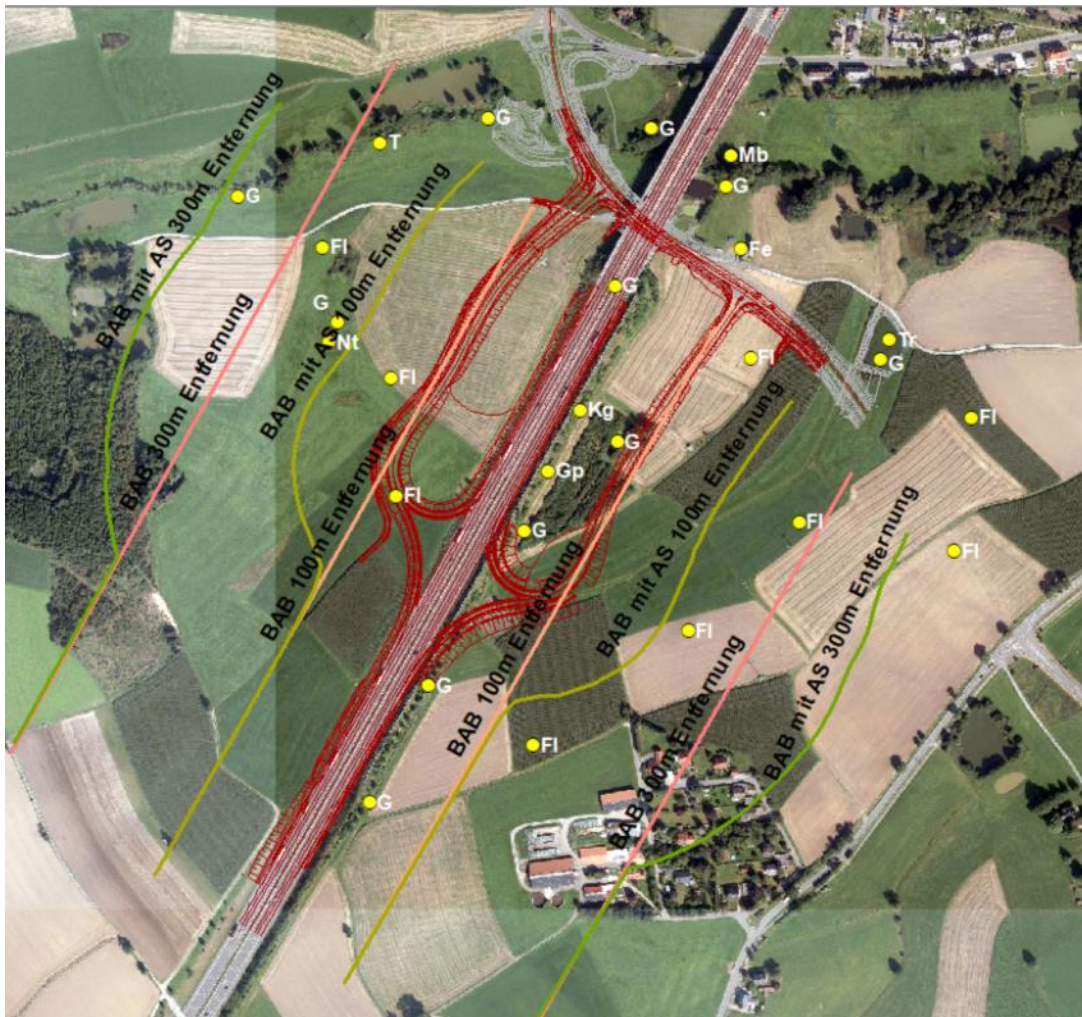
Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen in bislang unbelasteten Bereichen

Für die Rampen der geplanten AS Münchberg ergeben sich Beeinträchtigungszonen von 20 m, die bereichsweise über die bestehenden Vorbelastungen der BAB A 9 hinaus wirken. (nach VOLLZUGSHINWEISE ZUR BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG FÜR DEN STAATLICHEN STRAßENBAU, 02/2014). Für den Verlauf der B 289 östlich des Anschlusses der Rampe Ost ergibt sich aufgrund einer erheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung nach Fertigstellung der Anschlussstelle eine Vergrößerung der mittelbaren Beeinträchtigungszone von 20 auf 50 m.

Für Vögel ergeben sich durch die Auf- und Abfahrtsrampen Verschiebungen bei den theoretischen Effektdistanzen (Effektdistanzen nach GARNIEL ET AL., 2010)

Abb.1: Nachweise Brutvögel und Linien für Effektdistanzen



Fe=Feldsperling, FI=Feldlerche, G=Goldammer, Gp=Gelbspötter, Kg=Klappergrasmücke, Mb=Mäusebussard, Nt=Neuntöter, Tr=Teichhuhn, T=Teichrohrsänger

- Barrierewirkung durch Verkehr und Kollisionsrisiko

Eine erhebliche Barrierewirkung ist für die Tierwelt durch die bestehende Autobahn gegeben. Durch den Bau der Anschlussstelle wird diese nur unwesentlich erhöht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Nummerierung der Maßnahmen vgl. auch Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3).

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen/ Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Betrachtung der Verbotstatbestände werden diese berücksichtigt.

Maßnahmenkomplex (vor Baubeginn):

- **1.1 V Holzungen nur von Oktober bis Februar**
Zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln vor Eingriffen in belegte Brut- und Niststätten werden Holzungen ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar* durchgeführt.
- **1.2 V Vogel-Vergrämung im Baufeld (in der Feldflur)**
Zum Schutz von in der Feldflur brütenden Vögeln vor Eingriffen in belegte Brut- und Niststätten wird entweder das Baufeld in der Wintersaison (vor Beginn der Brutsaison) eingerichtet oder es erfolgt durch ein Pflügen (Baufeld auf bisherigen Ackerflächen) oder durch ein Mulchen (Baufeld auf Grünland) eine Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld. Die Bereiche werden bis zur Einrichtung des Baufeldes entweder dauerhaft offengehalten oder es werden Flatterbänder zur Vergrämung angebracht.
- **1.3 V Reptilien-Vergrämung einschließlich Reptilien-Schutzzaun**
Zum Schutz von im Baufeld (km 272+460 bis km 272+670) vorkommenden Reptilien erfolgt in der Wintersaison vor Beginn der Baumaßnahme eine Vergrämung, d.h. ein Entfernen von relevanten Habitatstrukturen für die Zauneidechse durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und Abtransport des Mahdguts. Durch das Aufstellen eines Reptilien-Schutzzaunes (km 272+460) ab Ende März erfolgt eine zielgerichtete Vergrämung in den südlich benachbarten Verbringungsbereich und ein Schutz vor Einwanderung in das Baufeld.
Am Verbringungsbereich (km 272+670 bis 272+790) wird bis Ende März ein Reptilien-Schutzzaun errichtet, damit Reptilien aus dem Verbringungsbereich nicht in das dortige Baufeld einwandern.
Der Verbringungsbereich wird durch die Anlage von Reisighaufen vorab aufgewertet. Von Anfang Mai bis zum 10. Mai werden 3 Kontrollgänge im relevanten Baufeld durchgeführt, um ggf. verbliebene Tiere aus dem Baufeld in den Verbringungsbereich umzusiedeln. Der Beginn von Erdarbeiten im relevanten Baufeld (Entfernen der Wurzelstöcke) erfolgt erst nach abgeschlossener Vergrämung und den 3 Kontrollgängen, d.h. nach dem 10. Mai.
- **1.4 V Biotop-Schutzzaun**
An das Baufeld angrenzende Bereiche mit Lebensraumfunktion und die nach 1.3V beschriebenen Reptilien-Schutzzäune werden durch Biotop-Schutzzäune vor bauzeitiger Inanspruchnahme gesichert.

Maßnahme vor Verkehrsfreigabe

- **2 V Schaffung eines Flugkorridors für Fledermäuse**

Zum Schutz von Fledermäusen, die entlang des Gehölzrandes an der Ostseite der Aufforstung auf den Flurgrundstücken 1145, 1146 und 1149 Gemarkung Münchberg fliegen, wird zwischen dem neu zu pflanzendem Gehölzstreifen und der Fahrbahn der Auffahrtsrampe (Fahrtrichtung Hof) ein gehölzfreier Saum vorgesehen, so dass der Abstand zwischen Fahrbahn und Gehölzrand 10 m beträgt. Durch ausreichenden Abstand von Gehölzen zur Fahrbahn soll ein Einfliegen von Fledermäusen in den Verkehr vermieden werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.

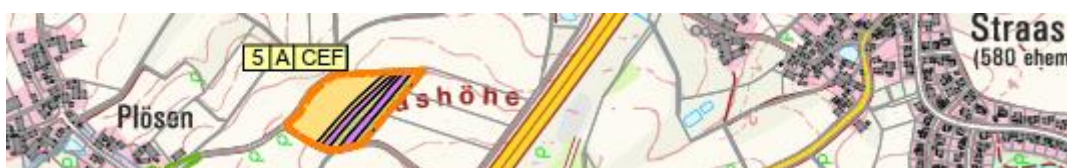
Bei der Betrachtung der Verbotstatbestände wird diese berücksichtigt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

- **5 A_{CEF} Anlage von Blüh- und Bracheflächen, extensive Ackerbewirtschaftung für Bodenbrüter**

Die Flächen werden vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet. Die Maßnahme umfasst die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Blüh- und Bracheflächen sowie extensive Ackerbewirtschaftung mit doppeltem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und Pestizide. Für die Beeinträchtigung von 2 Brutpaaren der Feldlerche ist die Schaffung von Blüh- und Brachefläche(n) in einem Umfang von (2 x 0,5 ha =) 1 ha vorgesehen. Bei einer Umsetzung in Teilflächen wird ein Mindestumfang 0,2 ha eingehalten. Bei mehreren Teil-Blühflächen pro Brutpaar werden diese maximal über 3 ha verteilt.

Die Umsetzung der Maßnahme 5 A_{CEF} erfolgt auf FINr. 392, Gemeinde Münchberg.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet (UG) nicht vor. Das UG umfasst das Plangebiet (vgl. Unterlage 19.1.2). Das UG bietet keine erforderlichen Lebensräume/Standorte für die Arten bzw. das UG zählt nicht zu den entsprechenden Verbreitungsgebieten.

Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten

Säugetiere/ Fledermäuse

Außer den im Folgenden behandelten Fledermausarten ist nach Abschichtung und gutachterlicher Einschätzung keine weitere Säugetierart planungsrelevant (vgl. Anhang zur Unterlage 19.1.3).

Bei der Fledermauskartierung 2019 (Begehungen 13.06.2019 und 23.07.2019) wurden neben der am häufigsten nachgewiesenen **Zwergfledermaus** auch Mopsfledermaus, Bartfledermaus (unbestimmt) und Wasserfledermaus unter der Autobahnbrücke erfasst. Wasserfledermäuse wurden über dem Regenrückhaltebecken und am Bach (Pulschnitz) unter der Talbrücke nachgewiesen. Mopsfledermaus und Bartfledermaus (unbestimmt) kamen im Jagdraum unter der Brücke vor, wobei jedoch keine Flugbewegungen zum dem südlichen Widerlager der Talbrücke und den an das Widerlager angrenzenden Böschungen im künftigen Baufeld bestanden. Nur für Zwergfledermäuse wurden einzelne Flugbewegungen an der östlichen Autobahnböschung und entlang der Aufforstungsfläche östlich der Autobahn sowie unter der Brücke nahe dem südlichen Widerlager bestätigt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden seltener genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Gebiet und wurde im UG im Jagdraum unter der Autobahntalbrücke sowie mit einzelnen Flugbewegungen an der östlichen Autobahnböschung und entlang der Aufforstung östlich der Autobahn nachgewiesen (ifanos planung 2019). Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere aus den Siedlungsbereichen und Ortsteilen von Münchberg einfliegen bzw. im Sommer Spalten an den Brückenbauwerken der Autobahn nutzen. So gibt es Nachweise für Vorkommen von 18 Individuen der Zwergfledermaus für die Brücke der BAB A 9 über die Bahnlinie, d.h. für den Bereich der Talbrücke nördlich des Plangebiets (nachrichtlich übernommen schriftliche Mitteilung S. Braun, Landratsamt Hof, an ifanos am 08.04.2019). 2019 wurden Flüge an den Böschungen beim südlichen Widerlager der Autobahnbrücke sowie unter der Brücke angrenzend zum südlichen Widerlager erfasst (ifanos planung 2019). Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstuben in den Siedlungsbereichen von Münchberg einschließlich der Talbrücke der Autobahn westlich des Stadtgebiets wird als lokale Population betrachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. In das Brückenbauwerks der Autobahn wird nicht eingegriffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit nicht betroffen. Einzeltiere der Zwergfledermaus bewohnen jedoch im Sommer auch Baumquartiere. Einzelne Flugbewegungen der Zwergfledermaus wurden an der östlichen Autobahnböschung und der Aufforstungsfläche östlich der Autobahn erfasst. Im Eingriffsbereich der Baumaßnahme ist östlich der Autobahn auf dem Flurgrundstück 1148 der Gmkg. Münchberg ein Gehölz betroffen. Quartiereignungen in Spalten, Rissen und Höhlungen von Bäumen sind nicht gegeben. Auch bei dem vorgesehenen bau- und anlagebedingten Eingriff in die Pflanzungen im Bereich der Ausgleichsfläche vom sechsstreifigen Autobahnausbau auf den Flurgrundstücken 1145, 1146 und 1149 der Gmkg. Münchberg ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Einfluss auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben. Die Gehölz- und Baumpflanzungen wurden 2004 umgesetzt und es sind keine Höhlenbäume bzw. Bäume mit Quartiereignung vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar. Durch Betrieb der bestehenden BAB A 9 und der verlegten B 289 weist das Gebiet bereits Vorbelastungen auf.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nach Fertigstellung der Auf- und Abfahrtstrampe an der Ostseite der BAB nicht völlig ausschließen, denn für Zwergfledermäuse wurden sporadische Flugbewegungen östlich der Autobahn nachgewiesen. Dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Verletzung oder Tötung von Einzeltieren, die während der Sommermonate potenziell Ruhestätten in Bäumen nutzen, wird generell durch die Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen auf die Wintermonate ab Oktober vermieden.

Flüge von Fledermäusen entlang der Aufforstungsfläche auf den Flurgrundstücken 1145, 1146 und 1149 der Gmkg. Münchberg können neuen Gefährdungen unterliegen, wenn die neuen Rampen nahe an Gehölzstrukturen reichen, die befliegen werden. Ein Einfliegen in den Verkehr wird jedoch verhindert, wenn Gehölzstrukturen nicht direkt an die Rampe reichen und die Tiere somit einen geeigneten Flugkorridor nutzen können.

Weitere bzw. neue Gefährdungen an der B 289 sind im Vergleich zur Situation ohne neue Anschlussstelle nicht abzuleiten. Beim Einmünden der Anschlussrampen in die B 289 ist für die Fahrzeuge auf den Rampen durch die Abbiegevorgänge bzw. das Gewähren von Vorfahrten eine geringe Geschwindigkeit gegeben. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit für die Zwergfledermaus bei Flügen im Gebiet nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
1.1 V: Holzungen nur von Oktober bis Februar
2 V: Schaffung eines Flugkorridors für Fledermäuse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der ziehenden Fledermausarten, die Bäume mit geeigneten Höhlen und Spalten als Winterquartier nutzen können:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	FV

Fledermausarten, die Bäume mit geeigneten Höhlen und Spalten als Winterquartier nutzen können

Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation (siehe Tabelle oben)

In Bayern werden der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus als ziehende Arten meist zur Spätsommerzeit erfasst, Wochenstuben sind nicht bekannt. Sommer- und Paarungsquartiere sowie Winterquartiere der ziehenden Art sind im Gebiet möglich. Quartiere der Mückenfledermaus finden sich v.a. in Siedlungen, aber vereinzelt wurden Tiere auch in Spalten und Höhlen von Bäumen sowie in Nistkästen gefunden, u.a. auch überwinternde Tiere in Bäumen.

Lokale Populationen:

Für die genannten Arten wurde während der Kartierungen 2019 ein potenzielles Vorkommen festgestellt. Aus der ASK gibt es einen älteren Nachweis (1997) für die Rauhautfledermaus ca. 3 km südlich des UG sowie Nachweise aus dem Landkreis zwischen Hof und Münchberg. Die Vorkommen der ziehenden Arten im Naturraum werden wie lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten betreffen einzelne Gehölze und Bäume. Für den Ahorn auf Flurgrundstück Nr. 1148 wurde bei einer Überprüfung 2021 keine Quartiereignung bestätigt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Einfluss auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist im Gebiet nicht erkennbar.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nach Fertigstellung der neuen Anschlussstelle nicht völlig ausschließen. Dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen, zumal im betroffenen Bereich der Anschlussstellenrampen keine Quartierstandorte verbleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Gebiet können generell die ziehenden Arten Großer Abendsegler, Flughörnchen und Mückenfliege vorkommen. Die Zügler können aus der Höhe kommend einzelne Bäume anfliegen und als Überwinterer geeignete Spalten, Rissen und Höhlungen aufsuchen. Im Eingriffsbereich wurden jedoch bei einer Überprüfung 2021 keine Bäume mit Quartiereignung bestätigt.

Die Verletzung oder Tötung von Einzeltieren ist demnach nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reptilien

Bei der Reptilienkartierung 2019 (Begehungen am 04.04.2019, 24.05.2019, 04.07.2019 und 05.09.2019) wurden - nur am ersten Begehungstermin - zwei subadulte Zauneidechsen im Bereich der östlichen Autobahnböschung nachgewiesen. Für die Schlingnatter bestehen keine Nachweise, ein Vorkommen ist im Bereich der strukturreicheren und wärmebegünstigten östlichen Autobahnböschung jedoch nicht vollständig auszuschließen. Vernetzungsstrukturen zum potenziellen Reptilienlebensraum am Bahndamm nördlich des UG sind durch den die Lebensräume trennenden Verlauf der Pulschnitz nicht gegeben.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halb-trocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Bei der Reptilienkartierung zum Neubau der AS Münchberg im Jahr 2019 (ifanos planung) wurden Zauneidechsen mit je einem Nachweis an bzw. in der Autobahnböschung östlich der BAB A 9 erfasst. Die Nachweise ergaben sich an der Lärmschutzwand im oberen Böschungsrand und an einer Grabenrandstruktur im unteren Böschungsrand. Es handelt sich um Sichtnachweise von jüngeren Tieren (subadult) am 04.04.2019. Bei den weiteren Kartiergängen 2019 wurden keine Tiere mehr nachgewiesen. Obwohl die Böschung mit wärmebegünstigten und windgeschützten Bereichen im oberen Böschungsrand als auch Gehölzen und Sträuchern sowie z.T. feuchteren Strukturen am unteren Böschungsrand ein Mosaik an geeigneten Strukturen aufweist und bei den Begehungen im Sommer Heuschrecken als Nahrungsinsekten vorhanden waren, ergaben sich trotz intensiver Nachsuche keine Nachweise mehr. Möglicherweise handelt es sich bei den Vorkommen in der Autobahnböschung um ein Reliktvorkommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Populationsbestandes im Bereich der östlichen Autobahnböschung gilt, dass die Trassenführung der neuen Rampe auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 Eingriffe in geeigneten Zauneidechsenlebensraum bedingt. Bei den Begehungen wurden zwei Tiere erfasst, eines auf Höhe Betr.-km 272+620 im Eingriffsbereich und ein weiteres auf Höhe Betr.-km 272+720 außerhalb des Eingriffsbereiches. Die südlich des vorgesehenen Baufelds angrenzenden Böschungsbereiche weisen auf Grund ihrer Ausprägung ebenfalls Potenzial als Lebensraum für Zauneidechsen auf, wobei bei Optimierung von Habitatbedingungen von einer Stabilisierung der Populations an der östlichen Autobahnböschung auszugehen ist. Ausweichlebensraum in räumlich funktionalem Zusammenhang ist gegeben, zumal im Rahmen der Baufeldvorbereitung Reisig aus Schnittgut zu fallender Gehölze für die Anlage kleiner Haufen mit Versteckmöglichkeiten für Reptilien im Böschungsbereich südlich des Baufeldes genutzt wird.

Die an das Baufeld angrenzenden Bereiche mit Lebensraumfunktion werden während der Bauzeit durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleibt. Die ökologische Funktion hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V Reptilien-Vergrämung einschließlich Reptilien-Schutzzaun
 - 1.4 V: Biotop-Schutzzaun

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen, da Zauneidechsen gegenüber Lärmemissionen nicht empfindlich reagieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 wird in der östlichen Autobahnböschung bau- und anlagebedingt in für Zauneidechsen geeignete Lebensräume eingegriffen, so dass hier vorkommende Individuen zunächst gefährdet sein könnten. Zur Vermeidung einer Tötung/ Verletzung werden deshalb die u. g. Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Reptilienschutzzäune entlang der Baufeldbereiche werden bis zur Gestaltung der neuen Straßenböschung belassen, damit Tiere nicht in Baufeldbereiche gelangen, wo sie während der Bautätigkeiten gefährdet sein könnten. Die Reptilienschutzzäune selbst werden durch feste Biotop-Schutzzäune gesichert. Bei fachgerechter Durchführung der konfliktvermeidenden Maßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht als signifikant erhöht eingestuft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V Reptilien-Vergrämung einschließlich Reptilien-Schutzzaun
 - 1.4 V Biotop-Schutzzaun

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die thermophile Art besiedelt warme Südhänge, Magerrasen, Waldränder, gebüsch- und heckenreiches Kulturland sowie Steinbrüche und Böschungen. Oftmals bilden Felspartien, Geröllhalden, Trockenmauern und Lesestein-haufen die typischen Strukturen in Schlingnatterhabitaten, aber auch geeignete Habitate der Siedlungen, wie verwilderte Gärten, Bahndämme und Straßenböschungen

Lokale Population:

In der ASK sind keine Nachweise für das Gebiet um Münchberg einschließlich der Bereiche um die Ortsteile Poppenreuth und Straas aufgeführt. Auch im ABSP wird nur Bezug auf Nachweise aus der ASK genommen, die sich auf Populationen an der Sächsischen Saale nordwestlich von Hof bzw. auf eine Population bei Bad Berneck beziehen. Bei den Kartierungen und Geländebegehungen zur AS Münchberg (ifanos planung 2019) gab es keine Beobachtungen mit Hinweisen auf die Art. Im Bereich der wärmebegünstigten östlichen Autobahnböschung ist eine Lebensraumeignung von der Strukturausprägung her jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die geplanten Auf- und Abfahrtsrampen greifen in die bestehenden Autobahnböschungen südlich des Pulschnitztales ein, ein Vorkommen der Schlingnatter wurde jedoch bei der Reptilienkartierung 2019 nicht erfasst. Die an das Baufeld angrenzenden verbleibenden Bereiche mit Lebensraumfunktion werden während der Bauzeit durch Schutzeinrichtungen gesichert, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.4 V: Schutz angrenzender Habitatstrukturen für Reptilien während des Baubetriebes

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen von Reptilien, da diese gegenüber Lärmemissionen nicht sehr empfindlich reagieren, was generell Vorkommen an Infrastrukturtrassen gezeigt haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 wird in der östlichen Autobahnböschung bau- und anlagebedingt in für Reptilien geeignete Lebensräume eingegriffen. Zur Vermeidung einer Tötung von potenziell vorkommenden Schlingnattern werden die Gehölze zwischen Oktober und Februar im Jahr vor der Baufeldfreimachung bodennah abgeschnitten, das Gras bis Ende März gemäht und das Mahdgut abtransportiert. Durch kurzgehaltene Vegetationsstrukturen ohne Versteckmöglichkeiten werden Reptilien nach der Überwinterung aus dem Baufeld verdrängt. Die Vegetation wird bis zum Baubeginn bzw. bis zum Abschluss der Vergrämung fortlaufend kurz gehalten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V Reptilien-Vergrämung einschließlich Reptilien-Schutzzaun

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Das Vorkommen von Arten mit einer zu prüfenden Betroffenheit wurde auf Grund der 2019 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (Begehungen 22.03.2019, 31.03.2019, 18.04.2019, 01.05.2019, 27.05.2019, 03.06.2019, 17.06.2019) ermittelt. Ersichtlich relevant erweist sich auf Grund ihres Vorkommens im Eingriffsbereich die Feldlerche. Die Wiesenschafstelze als Bodenbrüter ist mit nur potenziellem Vorkommen prüfungsrelevant. Ebenfalls prüfungsrelevant sind die Arten Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Bluthänfling, Neuntöter, Teichrohrsänger, Teichhuhn sowie die Greifvögel Mäusebusard und Turmfalke. Bei diesen Arten wird die Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff und einer nicht ersichtlich auszuschließenden Erfüllung von Verbotstatbeständen geprüft.

Die in der ASK geführten Nachweise stammen aus den 1970er und 1990er Jahren:

Aus der ASK (Abfragestand 01/2019) liegen Nachweise von Wiesenpieper von 1998 und Braunkehlchen von 1992 aus dem nordwestlichen Randgebiet des Plangebiets zum LBP vor (Abgrenzung Plangebiet vgl. Unterlage 19.1.2). Die Nachweise für die inzwischen in Bayern sehr seltenen Vogelarten wurden 2019 nicht bestätigt. Auf Grund der überwiegend intensiven Nutzungen wurde bei den avifaunistischen Kartierungen 2019 das Plangebiet bzw. angrenzend nicht als geeigneter Lebensraum eingestuft.

Arten, für die eine Wirkungsempfindlichkeit nicht gegeben ist, wurden bei der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums abgeschichtet, ggf. mit ergänzenden Anmerkungen (vgl. Anhang zur Unterlage 19.1.3).

Gilde der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	günstig
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	günstig
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	günstig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	günstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	günstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	unbekannt
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	günstig

Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen (siehe Tabelle oben)

Status: Brutvögel

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern und kleinen Waldbeständen bzw. Feldgehölzen.

Lokale Populationen:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft bilden im Gebiet südwestlich von Münchberg die lokalen Populationen. Nachweise für Goldammer, Klappergrasmücke, und Gelbspötter bestehen an der östlichen Autobahnböschung. Die Goldammer kommt in Gehölzstrukturen im Offenland vor und wurde nicht nur in der östlichen Autobahnböschung nachgewiesen, sondern auch im westlichen und nördlichen UG. Wie die Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke ist die Goldammer eine charakteristische Vogelart für die landwirtschaftliche Flur mit verbliebenden Gehölzstrukturen. Der Feldsperling wurde beim Hundeverein nördlich der vorgesehenen B 289neu erfasst (ifanos planung 2019).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 wird in der östlichen Autobahnböschung bau- und anlagebedingt in Bereiche mit Lebensstätteneignung eingegriffen. Somit sind zwar Gehölzbereiche als potenzielle Lebensräume der genannten Arten betroffen, die Arten können jedoch in ausreichend vorhandene Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Außerhalb des Baufeldes bleiben die Böschungsbereiche mit Gehölzen bestehen. Im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschungen und im Rahmen der Kompensation werden neue geeignete Strukturen geschaffen und stehen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte ist nicht erkennbar. Durch Betrieb der bestehenden BAB A 9 und der verlegten B 289 weist das Gebiet bereits Vorbelastungen auf.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nach Fertigstellung der Auf- und Abfahrtsrampe an der Ostseite der BAB nicht völlig ausschließen. Dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die zeitlich eingeschränkten Gehölzfällungen (zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Brutzeit) vermieden.

Gefährdungspotenzial für die Vögel der offenen und halboffenen Landschaft besteht beim Queren der neuen Auf- und Abfahrtsrampen. Durch vorgesehene Pflanzungen auf Dammböschungen bleibt das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr jedoch gering. Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1.1 V: Holzungen nur von Oktober bis Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primäre Lebensräume des Bluthänflings sind offene Flächen, wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern. In offener, hecken- und buschreicher Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Nester werden in Büschen und Bäumen angelegt.

Lokale Population:

Ein Paar der Art wurde Anfang Mai ca. 200 m nordöstlich des UG nachgewiesen (ifanos planung 2019). Da die Art bei den späteren Kartierterminen im UG bzw. dessen Umfeld nicht beobachtet wurde, ist nicht von einem Brutrevier innerhalb des UG auszugehen. Eine Besiedlung von geeigneten Ortsrandstrukturen außerhalb des UG ist jedoch möglich. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft am Rand bzw. im Umfeld von Münchberg wird als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze und Gehölzränder werden östlich der BAB A 9 auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 überbaut. Eine nachgewiesene Lebensstättennutzung besteht für die betroffenen Bereiche nicht. Außerhalb des Baufeldes bleiben wesentliche Bestandteile der Strukturen im UG bestehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art durch den Betrieb der AS Münchberg nicht zu erwarten. Der Bluthänfling zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste durch die AS Münchberg auf Grund betriebsbedingter Verlärmung bzw. visueller Effekte sind nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Vorbelastungen der bestehenden BAB A 9 und der verlegten B 289 für Brutstandorte nordöstlich des UG, wo die Art beobachtet wurde, bereits entscheidend sind.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Für den Fall, dass Nistplätze des Bluthänflings, die sich erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ergeben, betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Das Gefährdungsrisiko durch Kollisionen bei Queren von Fahrbahnen wird bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft, da keine nachweislich genutzten Strukturen in Bereichen liegen, für die zum Anfliegen die Rampen der Anschlussstelle gequert werden müssten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **1.1 V:** Holzungen nur von Oktober bis Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vorwiegend innerhalb der offenen Feldflur und größeren Rodungsinseln in Wäldern. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist der charakteristische Bodenbrüter in der landwirtschaftlichen, vorrangig ackerbaulich genutzten Flur. Die Brutplatzdichten in der landwirtschaftlichen Flur unterscheiden sich entsprechend den Geländegegebenheiten und standortabhängigen Nutzungen. Im UG liegt die auf Grundlage der Kartierungen 2019 (ifanos planung) berechnete Brutplatzdichte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bei 2 bis 3 Brutpaaren pro 10 ha. Die Brutbestände der offenen Fluren westlich und östlich der BAB bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Standorte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen anlagebedingt verloren. Die landwirtschaftliche Flur weist eine jährliche Nutzung durch Feldlerchen auf. Aufgrund der artspezifischen Orts-/Nistplatztreue und der bestehenden Revierdichte bedeutet die Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung und Überbauung einen Verlust von Lebensstätten.

Für die Feldlerche ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar. Die BAB A 9 weist einen DTV > 50.000 Kfz/24 h auf. Gemäß der ‚Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr‘ (GARNIEL ET AL., 2010) ist rechnerisch nach der Standard-Prognose eine Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von bereits 100 % und von 100 bis 300 m von bereits 50 % gegeben. Die Kartierungen (ifanos planung 2019) bedingen jedoch eine vertiefte Raumanalyse. Westlich der BAB wurde ein Reviermittelpunkt innerhalb der 100 m Entfernung zur BAB bestimmt.

Demnach wurde annäherungsweise die Fläche bestimmt, die Habitatpotenzial besitzt und anlagebedingt betroffen ist. Es werden ca. 4 ha Lebensraum überbaut und versiegelt bzw. dauerhaft isoliert und als Restfläche hinsichtlich Brutplatz eignung bedeutungslos. Das bedeutet rechnerisch 1 Brutpaarverlust bezogen auf gemittelt 2,5 Brutpaare pro 10 ha (s.o.). 1 Brutpaarverlust entspricht auch dem Verlust der kartierten Reviermittelpunkte (Reviermittelpunkt auf der Westseite der BAB auf Höhe Betr.-km 272+500).

Baubedingt sind ca. 2,5 ha Lebensraum über die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen hinaus temporär betroffen. Die baubedingten Inanspruchnahmen liegen dabei innerhalb einer Zone, für die langfristig über die Versiegelung und Überbauung hinaus anlagebedingte Brutplatzverluste gegeben sein werden. Feldlerchen halten zu begrenzenden Faktoren wie z.B. geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen (hier: neue Auf- und Abfahrtsrampen mit bepflanzten Böschungen), Abstände von ca. 80 bis zu 120 m ein (MIERWALD ET AL., 2007). D.h. anlagebedingt kommen somit zu dem oben genannten 1 Brutpaarverlust noch weitere Brutpaarverluste hinzu. In der ‚Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr‘ wird bei den Rampen der AS Münchberg die Abnahme der Habitateignung vom Fahrbahnrand bis 100 m aufgrund des DTV < 10.000 Kfz/24h mit 20 % berechnet (GARNIEL ET AL., 2010). Durch die Vorbelastungen der bestehenden BAB A 9 kann die Besiedlungsdichte im Bereich zwischen 100 und 300 m von der BAB schon als reduziert angenommen werden, gemäß Standard-Prognose der ‚Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr‘ (GARNIEL ET AL., 2010) um 50 %. Dennoch wird auf Grund der Kartiererergebnisse mit Revierbesiedlungen eine weitere Minderung der Habitateignung von 20 % angesetzt. Die Abnahme umfasst den auf Grund optischer Wahrnehmung sonst für Singvögel eigentlich unüblich großen Abstand zu Landschaftselementen wie den Böschungen der Auf- und Abfahrtsrampen. Die 100 m-

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Zone vom Fahrbahnrand umfasst bezogen auf die landwirtschaftliche Flur mit Habitateignung angrenzend zu den Rampenführungen ca. 6,5 ha. Das bedeutet rechnerisch bei einem Ansatz von 20 % 1 Brutpaarverlust. Bei den Kartierungen wurden 2 Reviermittelpunkte in den 100 m-Abstandsbereichen außerhalb der Rampen erfasst. Bei einem Ansatz von 20 % muss man also wie rechnerisch ermittelt von bis zu 1 Brutplatzverlust ausgehen. 1 Brutplatzverlust wäre auf Grund des Aufrundens von errechneten Werten (vgl. GARNIEL ET AL., 2010) auch anzusetzen, wenn nur noch 1 Reviermittelpunkt nach Einbezug von Vorbelastungen durch die B 289neu bestünde.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 5 A_{CEF}: Anlage von Blüh- und Bracheflächen und extensiver Ackerbewirtschaftung für Bodenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für die Feldlerche ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar. Die Brutplatzverluste bezogen auf die 100 m-Zone von den Fahrbahnrandern der Auf- und Abfahrtsrampen wurden jedoch bereits unter 2.1 (Prognose der Schädigungsverbote) berechnet, da hier auch die anlagebedingten Abstände zu neuen Strukturen eine Rolle spielen. Darüber hinausgehende betriebsbedingte Störwirkungen hinsichtlich der Brutplatzdichte werden nicht prognostiziert.

Auch für den Bereich von 100 – 300 m vom Fahrbahnrand werden keine weiteren störungsbedingten Brutplatzverluste angenommen. Gemäß ‚Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr‘ (GARNIEL ET AL., 2010) wird zwar für Straßen mit DTV < 10.000 Kfz/24h eine Abnahme der Habitateignung um 10 % prognostiziert, bei den geplanten Rampen der AS Münchberg bestehen allerdings Vorbelastungen. Da gemäß der Standard-Prognose (GARNIEL ET AL., 2010) die Habitateignung im Bereich von 100 bis 300 m vom Fahrbahnrand der BAB A 9 bereits um 50 % und von 300 – 500 m um 20 % gemindert ist, werden im Bereich von 100 – 300 m bezogen auf die geplanten Auf- und Abfahrtsrampen keine weiteren Minderungen der Habitateignung durch betriebsbedingte Wirkungen angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Reviere mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich in der landwirtschaftlichen Flur beidseits der BAB A 9. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass die Eingriffsflächen im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für die Art aufweisen. Im Jahr des durch den Vorhabenträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzt Flächen werden ab zeitigem Frühjahr gemäht. Die Flächen werden hinsichtlich einer Brutstätteneignung bis zum Beginn der Bautätigkeiten unattraktiv gehalten.

Die neuen Böschungen und direkt an die Auf- und Abfahrtsrahmen angrenzende Flächen werden auf Grund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen für die Art und aufgrund von Effektdistanzen der Art gegenüber vertikalen Strukturen (GARNIEL ET AL., 2010; MIERWALD ET AL., 2007) keine Bedeutung als Habitate besitzen. Überflüge in niedrigen Höhen sind dementsprechend für die Auf- und Abfahrtsrampen nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Art nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **1.2 V:** Vogel-Vergrämung im Baufeld (in der Feldflur)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenland-bereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den Waldflecken und Baumbeständen bei Münchberg einschließlich angrenzender Offenlandflächen bilden die lokale Population. Der Mäusebussard wurde innerhalb des UG mit einem Horst in den Bäumen an der Pulschnitz östlich der Talbrücke der BAB A 9 nachgewiesen (IFANOS PLANUNG 2019).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die für die geplante Trasse nötigen Fällungsarbeiten betreffen nicht den nachgewiesenen Horststandort noch potenziell geeignete Standorte. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Einfluss auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung und visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist nicht erkennbar. Durch Betrieb der bestehenden BAB A 9 und der verlegten B 289 weist das Gebiet bereits Vorbelastungen auf.

Einzelne zusätzliche betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nach Fertigstellung der Auf- und Abfahrtsrampen bei Nahrungsflügen nicht ausschließen, dies führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Da weder der Horststandort an der Pulschnitz noch sonstige potenzielle Horststandorte durch den Bau der AS Münchberg betroffen sind, besteht kein bau- bzw. anlagebedingtes Risiko hinsichtlich Tötung oder Verletzung von Mäusebussarden bzw. seiner Entwicklungsformen.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass der Mäusebussard zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET AL., 2010) und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (ELLENBERG ET AL., IN GLITZNER 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Das Gefährdungsrisiko bezogen auf das UG ist somit nicht signifikant höher einzustufen im Vergleich zur Situation mit bestehender BAB A 9 und verlegter B 289 ohne neuer AS.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in der offenen und halb offenen Landschaft in sonniger und trockener Lage, wobei eine Struktur- ausstattung mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen sowie Waldrändern wichtig ist, bevorzugt mit vorgelagerten oder einzelnen höheren Jagdwarten. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

Lokale Population:

Der Neuntöter wurde im Westen des UG an Gebüschstrukturen verlandeter Kleingewässer (Biotop Nr. 5836-1097) nachgewiesen, darüber hinaus gelangen zwei Einzelbeobachtungen während der Zugzeit östlich der BAB A 9 (ifanos planung 2019). Die Beobachtungen östlich der BAB beziehen sich auf einen Nachweis auf Höhe des Fischteichs bei Betr.-km 272+560 sowie auf einen Nachweis im Gehölz am Rand der z.T. verlandenden Wasserfläche, die sich nördlich der verlegten B289 etwas außerhalb des Plangebiets am Rand des Pulschnitztals befindet. Bei den späteren Kartierterminen nach der Zugzeit wurde der Neuntöter im Bereich des UG östlich der Autobahn nicht mehr nachgewiesen, ein Brutrevier wurde somit nur westlich der BAB ermittelt. Der Artbestand mit Brutrevieren der offenen und halb offenen Landschaft südwestlich von Münchberg bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Gehölze des Brut- und Revierstandorts westlich der BAB A 9 und somit westlich der geplanten Auffahrtsrampe Fahrtrichtung Nürnberg sind nicht betroffen. Gehölze werden nur östlich der BAB auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 überbaut. Die betroffenen Gehölze im Baufeld an der Ostseite der BAB sind vorbelastet und zeigten keine Habitatnutzung durch den Neuntöter. D.h. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, zumal im Rahmen der Gestaltung der neuen Böschungen und im Rahmen der Kompensation auch neue Gehölze geschaffen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art durch die geplante AS Münchberg nicht zu erwarten. Der Neuntöter besitzt gemäß „Arbeitshilfe ‚Vögel und Straßenverkehr‘ als Art mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm eine Effektdistanz von 200 m (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Vorbelastungen der BAB A 9 ohne Anschlussstelle bei Verkehrsmengen > 50.000 Kfz/24 h von 100 m Entfernung bis zur artspezifischen Effektdistanz von 200 m bereits eine Reduzierung der Habitataignung um 40 % ausmachen (GARNIEL ET AL., 2010). Straßen bzw. bei der AS Münchberg die Auf- und Abfahrtsrampen mit Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h mindern die Habitataignung innerhalb 100 m um 20 %. Eine weitere, durch die Rampen bedingte Minderung der Habitataignung über die 100 m hinaus ist nicht gegeben. Der westlich der BAB A 9 ermittelte Reviermittelpunkt liegt etwa in 110 – 120 m Entfernung von der Auffahrtsrampe Fahrtrichtung Nürnberg und in etwa 210 – 220 m Entfernung von der Fahrbahn der

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

BAB, und bleibt noch außerhalb der Effektdistanzen.
Abschnittsweise Gehölzpflanzungen auf der Dammböschung der Auffahrtsrampe Fahrtrichtung Nürnberg werden zudem eine Abschirmung gegenüber optischen Störwirkungen nach Westen hin bedingen.
Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind nicht nachhaltig und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Für den Fall, dass Nistplätze des Neuntöters, die sich erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ergeben, betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (Oktober-Februar) vermieden.

Gefährdungspotenzial für den Neuntöter als Vogel der offenen und halboffenen Landschaft besteht beim Queren der neuen Rampen. Da jedoch keine nachweislich genutzten Strukturen in Bereichen liegen, für die zum Anfliegen die die Rampen gequert werden müssten, wird das Risiko für Tötung oder Verletzung bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
▪ 1.1 V: Holzungen nur von Oktober bis Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in meso- bis polytrophen Stillgewässern mit Verlandungs- oder Röhrichtvegetation. Dazu zählen bei ausreichender Uferdeckung auch künstliche Gewässer wie Regenrückhaltebecken. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit können ebenfalls besiedelt werden.

Lokale Population:

Ein juveniles Teichhuhn wurde Mitte Juni nordöstlich des Plangebiets auf dem z.T. verlandenden Gewässer nördlich der verlegten B289 angrenzend zum Pulschnitztal nachgewiesen (ifanos planung 2019). Die Nutzung von Strukturen, die an das Gewässerufer angrenzen und innerhalb des Plangebiets liegen, ist gegeben. Der Nachweis eines Jungvogels kennzeichnet ein Brutrevier. Der Artbestand mit Brutrevieren an Gewässern im Umfeld von Münchberg bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Der Nachweis des Jungvogels auf dem z.T. verlandenden Gewässer nördlich der verlegten B 289 kennzeichnet ein Brutrevier. Das Gewässer ist durch Bau und Anlage der AS Münchberg jedoch nicht betroffen.

Das Regenrückhaltebecken bei der Autobahnbrücke und der Teich auf Höhe Betr.-km 272+560 an der Ostseite der BAB A 9 weisen keine Brutplatzzeichnung auf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art durch den Betrieb der AS Münchberg nicht zu erwarten. Das Teichhuhn zählt zu den Arten für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste durch die geplante AS Münchberg auf Grund betriebsbedingter Verlärmung bzw. visueller Effekte sind nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Vorbelastungen der verlegten B 289 für den Brutstandort bei dem Gewässer nordöstlich des Plangebiets bereits entscheidend sind.

Sonstige Störungen, v.a. durch die Baufeldräumung und durch baubedingte Effekte, verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko für das Teichhuhn wird bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft, da die verlegte B 289 für die Wahl und Nähe des Brutstandort nordöstlich des Plangebiets bereits entscheidend sein wird.

In sonstige Gewässer mit Lebensraumeignung als Brutstandort wird nicht eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese feuchtgebietsbewohnende Art benötigt ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen und offenen Rohbodenflächen mit z. T. vernässten Bereichen. So werden Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Darüber hinaus bieten anthropogen entstandene oder veränderte Habitate wie Abbaustellen von Sand, Kies und Ton, künstliche Teiche und Stauseen und zum Teil feuchte landwirtschaftliche Flächen gute Lebensbedingungen für die Art.

Lokale Population:

Der Teichrohrsänger kommt gemäß ABSP (2005) im Landkreis vor, die wenigen gemeldeten Fundorte stammen aus der ASK aus dem Gebiet bei Helmbrechts (2002). Gemäß Arbeitshilfe LfU ist die Art in Bayern zerstreut verbreitet und seit 1999 ist zwar eine Arealzunahme zu verzeichnen, jedoch nur in geringem Ausmaß. Der Teichrohrsänger wurde im Talraum der Pulschnitz ca. 50 m westlich des Plangebiets erfasst (ifanos planung 2019). Ein Brutrevier an der Pulschnitz, welches auch in das Plangebiet reicht, ist möglich. Der Artbestand mit Brutrevieren im Einzugsgebiet der Pulschnitz bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

In potenzielle Brutstandorte des Pulschnitztals wird nicht eingegriffen. Zwar tangiert die Auffahrtsrampe Fahrtrichtung Nürnberg westlich der Autobahntalbrücke den Talraum der Pulschnitz, die Nähe zur verlegten B 289 bedingt im betroffenen Bereich jedoch keine Brutplatzzeichnung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind für die Art durch den Betrieb der AS Münchberg nicht zu erwarten. Der Teichrohrsänger zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Brutplatzverluste durch die AS Münchberg auf Grund betriebsbedingter Verlärmung bzw. visueller Effekte sind nicht anzunehmen, da die betriebsbedingten Vorbelastungen der verlegten B 289 für den Brutstandort nordöstlich des UG bereits entscheidend sind. Sonstige Störungen, v.a. durch die Baufeldräumung und durch baubedingte Effekte, sind nicht erheblich und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Ein Gefährdungspotenzial für die Vogelart, die in der Talaue außerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurde, besteht nur begrenzt. Flugbeziehungen in Bereiche der Auf- und Abfahrtsrampen der geplanten AS hinein sind nicht zu erwarten. Das Risiko für Tötung oder Verletzung bezogen auf das UG wird nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Turmfalken bauen keine Nester. Als ursprünglicher Felsbrüter nutzt die Art in felsarmen Regionen die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. In der Regel werden vorjährige und verlassene Nester genutzt. In Siedlungsgebieten werden Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in der Kulturlandschaft für das Gebiet um Münchberg einschließlich der Bereiche um die Ortsteile Poppenreuth und Straas bilden die lokale Population. Beobachtungen des Turmfalkens gab es im direkten Umfeld des UG (ifanos planung 2019). Ein Brutvorkommen in Ortsteilen bzw. Randbereichen von Münchberg beim Pulschnitztal oder an Waldrändern außerhalb des UG ist möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich des Baufeldes kommen keine Niststätten vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Turmfalke zählt gemäß „Arbeitshilfe ‚Vögel und Straßenverkehr‘ zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt; beim Turmfalken sind optische Signale für seine Effektdistanz und Fluchtdistanz entscheidend (GARNIEL ET AL., 2010). Die Effektdistanz beim Turmfalken beträgt 100 m. Bei den Auf- und Abfahrtsrampen der geplanten AS kommen innerhalb der Effektdistanz keine potenziell geeigneten Brutstandorte vor. Zum Pulschnitztal hin sind die betriebsbedingten Vorbelastungen der verlegten B 289 bereits entscheidend.

Sonstige Störungen v.a. durch die Baufeldräumung und durch baubedingte Effekte werden nicht als erheblich eingestuft und verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Der Turmfalke gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger Straßen auch gezielt anfliegen („Arbeitshilfe“, GARNIEL ET AL., 2010), eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist jedoch im Vergleich zur Situation mit BAB A9 und verlegter B 289 nicht gegeben. Zudem sind Greifvögel auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Insgesamt wird das Risiko für Tötung oder Verletzung bezogen auf das UG nicht signifikant höher eingestuft.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ursprünglich brütet die Wiesenschafstelze vor allem in Feuchtgebieten, wie Pfeifengraswiesen, und Seggenrieden. Heute werden außerdem auch extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden besiedelt. Auch kleinparzellierte Ackerbaugelände mit Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Die Wiesenschafstelze ist in der Fundortkarte des LfU (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) hinsichtlich des Landkreises Hof für die Kartenblätter 5838 Münchberg sowie für die Kartenblätter 5737 und 5738 südlich Hof markiert. Zwar liegen für die Art keine Nachweise für das UG oder dessen Umfeld vor (ASK Abfragestand 01/2019 und Kartierungen ifanos planung 2019), da die Art jedoch in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, wie sie beidseits der Autobahn ausgeprägt sind, generell vorkommen kann, wird ein Vorkommen der eher spät im Jahr brütenden Art nicht vollständig ausgeschlossen. Mögliche Artbestände mit Brutvorkommen in der offenen Landschaft westlich und östlich der BAB bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Offenlandbereiche mit potenziellen Brutstandorten der Art sind von der Baumaßnahme durch den Eingriff in die landwirtschaftliche Flur betroffen. Da es jedoch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung von Lebensstätten im bau- und anlagebedingten Eingriffsbereich gibt, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da es keine direkten Hinweise auf eine Nutzung von Lebensstätten im UG gibt, werden mögliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geplanten AS Münchberg nicht als erheblich eingestuft. Die Schafstelze besitzt gemäß „Arbeitshilfe ‚Vögel und Straßenverkehr‘ als Art mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm eine Effektdistanz von 100 m (GARNIEL ET AL., 2010). Entlang einer Straße mit einer Verkehrsmenge > 50.000 Kfz/24h nimmt die Habitategnung für die Art gemäß GARNIEL ET AL. (2010) bis 100 m um 100 % ab. Straßen bzw. bei der AS Münchberg die Auf- und Abfahrtsrampen mit Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h mindern die Habitategnung innerhalb 100 m und somit innerhalb der Effektdistanz der Wiesenschafstelze um 20 %. Die artspezifische Effektdistanz zu den Rampen der geplanten AS geht zwar bereichsweise über die Effektdistanzen zu BAB A 9 und verlegter B 289 hinaus, unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Abnahme der Habitategnung von 20 % und den Kartierungsergebnissen ohne Artnachweise wird jedoch davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -
- Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Für den Fall, dass Nistplätze der Wiesenschafstelze, die sich erst zum Zeitpunkt der Baumaßnahme ergeben, betroffen sind, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland vermieden. Im Jahr des durch den Vorhabenträger angekündigten Baubeginns erfolgt eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die dem Bodenbrüter als Nistplatz dienen könnten. Ackerflächen werden gepflügt und bisher als Grünland genutzt Flächen werden ab zeitigem Frühjahr gemäht. Die Flächen werden hinsichtlich einer Brutstätteneignung bis zum Beginn der Bautätigkeiten unattraktiv gehalten.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos nach Bau der Auf- und Abfahrtsrampen gilt, dass die Straßenränder selbst keine Bedeutung als Habitate besitzen. Selbst wenn die Art, trotz ihrer Effektdistanz zu Straßen, Flächen nahe den äußeren Böschungsränder der Trasse aufsuchen wird, so ist auf Grund der Gestaltung der Böschungen und Böschungsränder mit Gebüsch und Gehölzen kein signifikant erhöhtes Risiko eines Einfliegens in den Verkehr im Vergleich zur Situation ohne Bau der Anschlussstelle gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Vogel-Vergrämung im Baufeld (in der Feldflur)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden:

Bei den betroffenen **Vögeln**, für die ein CEF-Maßnahmenkomplex vorgesehen ist, handelt es sich um die Feldlerche als Bodenbrüter in der landwirtschaftlich genutzten Flur.

Für die Bodenbrüter werden Blüh- und Bracheflächen angelegt und eine Ackerflächen in der sonst überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur extensiv bewirtschaftet (Maßnahme 5 ACEF), so dass Ausweichlebensraum in räumlich funktionalem Zusammenhang geschaffen wird. Somit kommt es nicht zur Erfüllung des Schädigungsverbots von Lebensstätten noch zur Erfüllung des Störungsverbots. Ferner sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird. Die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich Bodenbrüter umfasst Vorgaben zur Baufeldfreiräumung (Maßnahme 1.2 V).

Durch die generelle Beschränkung des Fällungszeitraumes der Maßnahme 1.1 V werden neben den Bodenbrütern alle Gehölzbrüter im gesamten Eingriffsbereich geschützt.

Für **Reptilien**, nachweislich die Zauneidechse, sind Vorgaben zur Baudurchführung für die Eingriffe in die Autobahnböschung östlich der BAB A 9 auf Höhe Betr.-km 272+460 bis 272+670 erforderlich, damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird. Die Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien umfassen Vorgaben zur Baufeldfreiräumung (Maßnahme 1.3 V) und zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Habitatstrukturen (Maßnahme 1.4 V).

Für **Fledermäuse** ist ebenfalls eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Damit das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, müssen Flüge von Fledermäusen entlang des Gehölzrands der Aufforstungsfläche östlich der BAB A 9 weiterhin ohne signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gewährleistet werden. Dazu wird ein gehölzfreier Flugkorridor entlang der verbleibenden Aufforstung vorgesehen (Maßnahme 2 V).

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig.

Literaturverzeichnis

- Bernotat, D. und V. Dierschke (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen -3. Fassung -.
- Garniel, A. et. al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Internetarbeitshilfe zur saP, Arteninformation, Verbreitungskarten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/saP/arteninformationen/>, Stand 10/2019)
- Lüttmann, J. et al. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- Ellenberg, H., Müller, K. und T. Stottele: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.
- Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B., Tataruch, F. 1999. Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.
- Hansbauer, G. (LfU Referat 55, 2019): „saP Arbeitshilfe – Zauneidechse: Erfassung und Maßnahmen“, Fachtagung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 12. November 2019 Augsburg, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Materialien zur Veranstaltung.
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Karch (2011): Praxismerkmale Reptilien. <http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html>. Stand Internet Nov. 2018.
- Lauer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Bd. 77, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- Mierwald, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.
- Mierwald, U. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm (Schlussbericht) – Kieler Institut für Landschaftsökologie (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- Müller-Pfannenstiel, K. et al. (2014): Arbeitshilfe produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen PIK, Stand 2014, zur Bayerischen Kompensationsverordnung (Herausgeber LfU - Landesamt für Umwelt).
- Richarz, K. (2000): Auswirkungen von Verkehrsstraßen auf Fledermäuse, Laufener Seminarbeiträge 2/00, S. 71-84.
- Schlumprecht, H. (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt, Kurzfassung, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.

Weitere Datengrundlage: Anhang „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“